

Strafvollzug: Bernisches Amt ignoriert Gerichtsurteile

Gefährlichen Tätern werden seit Jahren begleitete Ausgänge verwehrt.



Keine Aussicht auf Ausgang: Ein Verwahrter möchte seine Mutter zum Mittagessen in einem Restaurant treffen. Foto: Nicola Pitaro

Anita Bachmann

Obwohl das Berner Obergericht in einem konkreten Fall zum wiederholten Mal einen begleiteten Ausgang für einen verwahrten Straftäter anordnete, setzen die Justizvollzugsbehörden das Urteil nicht um. Bereits 2012 entschied das Obergericht, die Behörde müsse dem seit 20 Jahren verwahrten Sexualstraftäter wie bis anhin begleitete Ausgänge gewähren. Aber auch dem jüngsten Urteil vom vergangenen Sommer folgt die Behörde nicht (siehe «Bund» vom 28. September 2016).

Gleich nach dem Gerichtsurteil von 2016 hat der Verwahrte ein neues Gesuch eingereicht, um seine betagte Mutter zu einem Mittagessen zu treffen. Seither hat die Behörde lediglich im November angeordnet, dass sich die Spezialkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern im Mai über den Fall beugen wird. Der Häftling bezeichnet dies in einem Brief an die Redaktion als Verfahrensverschleppung, obwohl das Obergericht das Amt unmissverständlich angewiesen habe, den Aus-

gang für das Treffen mit seiner Mutter zu gewähren. «Es handelt sich um Amtsanmassung durch Missachtung des Gerichts», hält der Mann fest. Konkret befürchtet der Inhaftierte, es gehe nur darum, Zeit zu schinden, bis seine Mutter gestorben sei. Denn damit würde der Grund für seinen Ausgang hinfällig.

21 Ausgänge vor 2011

Das Amt für Justizvollzug nimmt zum konkreten Fall aus Datenschutzgründen keine Stellung. Allgemein lautet die Ant-

wort auf die Frage, ob aufgrund des Obergerichtsurteils von 2016 nun wieder Ausgänge für gefährliche Häftlinge gewährt würden, aber klar Nein. Seit 2011 gibt es im Kanton Bern einen Ausgangsstopp. Gemäss einer Statistik des Bundes wurde in den folgenden Jahren nur noch gerade einer einzigen Person Ausgänge gewährt. Vor 2011 gab es pro Jahr gegen 20 begleitete Ausgänge für gefährliche Häftlinge. Zu ihnen gehörte auch der Verwahrte im konkreten Fall. Ihm wurden vor dem Ausgangsstopp 21 Ausgänge gewährt, «anlässlich derer er sich unbestrittenermassen absolut korrekt verhielt», wie das Obergericht in einem der Urteile festhielt.

Grundsätzlich müssten sich Ämter an Urteile halten, heisst es beim Berner Obergericht. In der Praxis könne die Justiz aber nichts ausrichten, wenn dies nicht der Fall sei. Die Hände gebunden sind auch dem Verwahrten. Weil er die Prozesse am Obergericht gewonnen hat, kann er kein höheres Gericht anrufen. Der einzige Weg, auf sein Recht zu pochen, wäre eine Beschwerde an die Adresse der Polizei- und Militärdirektion, wo das Amt angesiedelt ist. Doch auch dies dürfte wenig aussichtsreich sein, denn der Ausgangsstopp ist poli-

tisch gewollt. Nachdem im Sommer 2011 ein als gemeingefährlich verwahrter Vergewaltiger aus einer neuenburgischen Anstalt bei einem begleiteten Ausflug die Flucht ergriffen hatte, zog der Berner Polizeidirektor Hans bürg Käser (FDP) die Konsequenzen. Weil Bern für den Häftling zuständig war, ordnete Käser den Ausgangs- und Urlaubsstopp an.

«Rechtslage hat nicht geändert»

Die Berner Praxis macht seither über den Kanton hinaus Schule. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hält in einem Merkblatt fest, dass Häftlinge, die keine Aussicht darauf hätten, jemals aus dem Gefängnis entlassen zu werden, gar keine Ausgänge mehr erhalten sollten. Das Berner Obergericht betonte aber in einem der Urteile, dass solche sogenannten humanitären Ausgänge nicht abgeschafft worden seien. «An der Rechtslage hat sich seit dem Zwischenfall mit dem Verwahrten im Sommer 2011 nichts geändert.» So klar ist die Rechtslage aber nicht. Humanitäre Ausgänge sind in keinem Gesetz vorgeschrieben. Aber als Grundrecht werden sie etwa von der Europäischen Menschenrechtskonvention gefordert.